



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.

125  
Erneuertes und geschärfftes

HAUSIR-

EDICT

Worinn das Herumlauffen

mit Einheimischen und

Stremden Waaren

Denen

Tablet-Kerãmern/ Colporteurs, Tyroler

Wegenschen/ Olitaten-Verkãuffern

und dergleichen/ gãnzlich verboten wird/

Im Herzogthum Eleve/ Fürstenthum Meurs und der  
Graffschafft Marck.

De Dato Berlin/ den 5ten November 1749.

—————  
G L E B E

Bedruckt/ bey Joh. Rudolph Eismann/ Königlich-Preussischen Hof-Buchdrucker.

HAUSIR.  
[Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. Some words like "Herrn" and "Jahre" are faintly visible.]



Cā  
bon  
Va  
deb  
ber  
gra  
W  
G  
hen  
dar  
Zal  
T  
ne





**W**ir **F**riedrich, von  
Gottes Gnaden, König  
in Preussen / Marggraff zu Bran-  
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-  
Cämmerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog  
von Schlessien / Souverainer Prinz von Oranien / Neuschatel und  
Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas / in Geldern / zu Mag-  
deburg / Elbe / Süllich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassa-  
ben und Wenden / zu Mecklenburg und Grossen Herzog / Burg-  
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /  
Wenden / Schwerin / Rakeburg / Ost-Friesland und Mörs /  
Graf zu Hohenzollern / Ruyppin / der Marck / Kauenstein / Ho-  
henstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leer-  
dam / Herr zu Kauenstein / der Lande Rostock / Stargardt /  
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / *u. u. u.*

**I**hm Kund und fügen hierdurch zu wissen / das obwohl Un-  
sere in Gott ruhende Durchläuchtigste Vorfahren verschiedene heilsa-  
me und nützliche Verordnungen wegen des verderblichen Flußens auf dem platten  
Landes

Land/ auch noch unterm 31. January 1726. haben publiciren und dadurch solches Unwesen nachdrücklich verbieten lassen/ Wir demnach missfällig wahrnehmen/ das solches nicht nachgelebet werde/ dadurch aber sowohl die Städte als des Landes Nahung in verschiedenen Stücken gehindert/ und in grossen Verfall gebracht wird/ Wir die solchewegen hister publicirte Edicte anderweit durchgehen und nachsehen/ auch weacit des Hausirens auf dem Lande es dergestalt einrichten lassen/ wie es die Erhaltung guter Ordnung/ darauf beruhende Posseyn und des Landes Wohlfahrt erfordert. Wir befehlen/ setzen und wollen demnach hierdurch fernereweit so gnädig als ernstlich/

I.

Dass alles Hausiren/ welches Christen und Juden sowohl selbst als durch ihre Knechte auf dem Lande mit allerhand Krahm/ oder Winctel/ Waaren an Thee, Caffee, Chocolate, Kamasser, auch andern Rauch, und Schnupf Toback/ oder sogenannten kurzen Waaren treiben/ um solche entweder mit Wagen von einem Dorfe zu dem andern herum führen/ oder in die Häuser auf dem Lande mit Körben/ Bündeln und Pecten herum tragen/ nach wie vor gänglich verboten bleiben soll/ Gehalt denn die Gerichts/ Obrigkeiten/ Beamten/ Pächter und Schulzen auch Richter in den Dörffern/ welche wesentlich zugeben werden/ das Christen/ Juden/ Tablet/ Krähmer, sogenannte Colporteurs, Tyroler/ Menichen/ Orlaeren/ Krähmer/ fremde Sieb/ Hebel/ und Mühsfall/ Macher und Herumträger/ ungleichen die Schmalkalder Leinwandens/ Händler/ Töpffer/ Wein/ Krähmer/ Scheren/ Schleiffen/ Raritäten/ Käffner und dergleichen mehr/ oder wer es sonst sey/ dergleichen Waaren/ es sey an wen es wolle auf dem Lande und in den Dörffern verkaufen/ oder sonst in Krügen feil bieten/ und solchen nicht solleich alle Waaren samt Pferden und Wagen abnehmen/ und in des Dorfs Gerichte bringen/ die Obrigkeit und Pächter in Zwanzig Rthaler/ die Schulzen/ Richter/ Schessen und Krüger aber in Zwey Rthaler Straffe jedesmal verfallen seyn sollen. Damit es aber den Land/Leuten nicht an den Waaren fehle/ so beweldete Leute führen/ und zum Theil auch in den Städten nicht zu bekommen sind/ So haben Wir durch ein besondres Patent bekandt machen lassen/ das den Ausländern so dergleichen Waaren verfertigen können/ frey stehen solle/ sonderslich den Siebmachern/ Molden/ Häufern/ Sanken/ Baummachern/ Körben/ Schachteln/ hölzerne Schippen/ Spaden/ Kellernmachern/ sich in Unfern Churfürstenthum/ auch Herzogthum und Fürstenthümen/ Pommeren/ Magdeburg/ Halberstadt und Minden/ ungehindert in Städten oder Dörffern anzusehen/ auch in den an Unfern oder Aeltern Heiden dieser Provinziten belegenen Dörffern/ wo sie das zu diesen Sachen benötigte Holz finden/ ihre Werkstätten anzurichten erlauber sey.

II.

Alle Schug/ Juden/ welche diesem entgegen entweder selbst auf dem Lande Hausiren arben/ oder ihr Knechte und Jungen mit Waaren zum Hausiren aufs Land schicken oder heimliche Waaren/ Niederlagen auf dem Lande halten/ sollen ausser der Straffe der Confiscation der Waaren/ Pferde und Wagen auch des Schug/ Parents verlustig seyn/ und aus dem Lande gejaget werden. Wams aber die Gerichts/ Obrigkeiten auf dem Lande von Juden in den Städten Waaren verlangen/ so soll dem Juden erlauber seyn/ solche ihnen zuzubringen/ wenn sie

ſie nemlich die Briefe bey der Acciſe produciret / ihre Waaren ſo ſie mitnehmen wollen / von der Acciſe verſiegeln laſſen und Paſſir-Zettel darüber gemanten haben.

Bei ſolcher Gelegenheit aber ſollen die Juden auf dem Lande herum nicht haſiren gehen / ſondern zu dem Ende diejenigen Gerichts-Obrigkeiten / wenn ſie dergleichen Juden mit Waaren aus den Städten kommen laſſen / und ſich mit dem Verlangten verſehen / oder auch nur die Waaren zu beſehen / die Paquete oder Behältniſſe deſelben geöffnet / wenn ſie auch gleich nichts davon gekauſtet haben / dieſes alles mit dem Gerichts-Siegel wieder verſiegeln / auch ſie mit Atteſten verſehen / daß bey der Entſiegelung die Acciſe-Siegel unverfehret beſunden worden / die zurück-kommenden Juden aber ſich damit wieder bey der Acciſe melden / und ſolche Waaren daſelbſt nach vorgängiger genauen Unterſuchung dieſer Gerichts- oder anderer glaubwürdigen ſonſt bekannten Siegel wieder eröffnen laſſen / oder in die vorangezeigte Straffe verfallen ſeyn.

### III.

Es ſoll auch niemand ſich unterſtehen / auf dem Lande einige Waaren / Lebens-Mittel oder Wein und Brandtwein zum Verkauf niederzulegen / noch mit anderen hochbelegten oder gar verbotenen Waaren einiges Verfehr oder Handlung auf dem Lande zu treiben / ſondern es ſollen ſolche niedergelegte Waaren / woben keine Fracht-Briefe noch andere ſichere Nachweſungen und Nachriſten vorhanden / wenn ſie zugehören / und wohin ſie weiter gebracht werden ſollen / ſofort in die Gerichte geliefert / verſiegelt / und davon an die nächſte Acciſe Meldung geſhan werden / da dann die Sache genau unterſuchet / und bey beſondere wiſſentlichen Ubertretung / der Ubertreter nach dem Inhalt des Edicts de dato den 15. Julii 1733. mit Conſication des Wagens und der Pferde auch der niedergelegten Waaren beſtraffet / und diejenigen Wirthe / ſo ſolche zur Beförderung der Ubertreter wiſſentlich aufgenommen / wenn es Leute von einigem Anſehen / mit nachhafter Geld-Straffe / Gemeine aber mit der Karre oder ſonſt am Leibe beſtraffet werden ſollen. Bau-Materialien aber / als Holz / Laten / Bretter / Mauer-Kalk und Dach-Steine / zc. können wohl auf dem Lande den in der Nähe wohnenden New-anbauenden zum Beſten niedergelegt werden.

### IV.

Was das Haugren in den Städten betrifft / verordnen Wir hietnit allergnädigſt / daß niemand in den Städten von Haus zu Haus Kaufmanns-Waaren herumtragen und verkauffen ſolle / worunter aber die ſo genannten kurzen Waaren ſo die Tablet-Krämer zu führen pflegen / als zum Exempel / Meſſer / Scheren / hölzerne oder mit Meſſing beſchlagene ſchlechte Tobacks-Pfeiffen-Köpfe / ſchlechte Schnallen / auch Siebe / Hechel / Mauſe-Fallen / zc. nicht mit begriſſen / ſondern in Städten damit herum zu gehen / erlaubet iſt / und falls jemand darüber betroffen würde / die Waaren alſofort conſiciret werden.

### V.

Hingegen iſt das Ausruffen allerhand Lebens-Mittel in den Städten erlaubet.

## VI.

Wie denn auch das Hausiren mit Waaren in den Messen und anderen Jahrmärkten ferners hin zugelassen und hierunter keinesweges begriffen seyn soll.

## VII.

So ist auch den in den Accise-Städten wohnenden Bäckern aus beweglichen Ursachen allergnädigst vergönnet / ihre aus versteuertem Mehl gebackene Semmel und Frans-Brod / auch gefotene Pregel in und außer den Städten / wenn zu letzteren diejenige / so solche hermitragen und verkaufen mit Accise-Passir - Zetteln versehen sind / so gut sie können / zu verlosen. Das Grob-Brod-Backen aber wird in dem bergigten so genannten Süder- oder Sauer-Lande der Himmich zum Besien / die öfters nicht des Vermögens ist / eigen Brod backen zu können / wegen der Entlegenheit von den Städten zum feilen Kauff verlarret.

## VIII.

Dagegen aber wird das Hausiren derjenigen Schlächter und Brandewein-Brenner / welche sich unbefugter Weise auf dem Lande aufhalten und Fleisch und Brandewein auf den Dörffern und überall herum teagen / bey Confiscation dessen / was sie davon bey sich haben / hierunter ernstlich verboten.

## IX.

Der fremden Eisen-Krähmer / Töpffer und Victualien-Händler auf den Dörffern und platten Lande bisher sich angemessnen Handels und Wandels halber / verordnen Wir allergnädigst das weil dieselbe nicht allein außer den öffentlichen Jahrmärkten / die doch Jedermann zu besuchen / Freyheit hat / mit ihren Eisen-Waaren / Töpffen und Kacheln das Land durchziehen / sondern auch gar in unsrer Gebirgen einige Niederlagen davon zu halten sich unterstehen / und an unsrer Unterthanen vorerwehnte / wie auch sonst allerhand andere Waaren verkaufen / und dagegen das ihnen Zuführete an Glachs / Hanff / Häuten / Fellen / Talg / alt Meßing / Kupffer / Zinn und dergleichen annehmen / und durch Dieben- und Schleich-Wege aus dem Lande führen / solches durchaus nicht gestattet werden soll.

## X.

Wess auch noch immer angemercket worden / das die Krähmer / so Wein geladen / die von Adel und Beamten / auch andere mit den Weinen sehr betriegen / und verfälschte Francken- und andere Weine vor Rhein-Wein verkaufen. So soll solcher Handel / wenn die Francken- und andere Weine nicht ausdrücklich beschriben oder befehleet worden / (als welches zum eigenen Gebrauch nicht aber zum Handel zu thun / sowohl denen von Adel als Beamten und Einwohnern in Städten frey stehen) auf dem platten Lande den Krähern hinführo bey Confiscation der Pferde und Wagen nicht mehr gestattet werden; Wenn aber die von Adel / Beamten und andere ihre Weine aus den Städten hohlen / so soll

den Wein-Schenken die Consumtions-Accise von solchem auß Land gehenden Wein / wenn es nicht unter einem Aelter oder halben Eimer ist / abgeschrieben werden.

## XI.

Und da übrigens angezeigt worden / daß zur Meß-Zeit / auch sonst wohl sich allerhand niedeliche Leute von Manns- und Weibes-Personen finden lassen / welche unter dem Vorwand das Vieh zu curiren / mit Saamen und Garten-Gewächs und anderen Sachen im Lande herum schweiffen / dabey auch gleich den ehemahligen Zigeunern mit so genannten Wabrsagen / Planeten Lesen und dergleichen Ferie, eteven dem einfältigen Landmann das Geld abschwagen / hauptsächlich aber ihre darmit verborgene Diebereyen auszuüben suchen: So sollen die Steuer-Räthe / Beamten / Magisträte und andere Gerichts-Obrigkeiten / dergleichen sich hervor thüende Land-Streicher sofort aufheben / ihnen den Proceß machen / und an die Krieges- und Domainen-Cammer Acta einfinden / da dann dergleichen Volk dem Befinden nach des Landes verwiesen / oder in die Karre gebracht / und selbigen keine etwa habende Pässe zu halten kommen / sondern solche ihnen abgenommen und den Actis beygefügt / überhaupt aber dergleichen Gefindel den Hausirern gleich tractiret / und unter keinerlei Vorwand / weder in den Städten auf den Messen oder Jahmächten / noch auf dem platten Lande geduldet werden sollen.

Wir haben demnach vermöge dieses neu untersuchten und geschafften Hausir-Edicts nicht allein alle und jede Unsere Untertanen / wie auch Fremde und andere hierinn Benannte nachdrücklich verwarnen wollen / von solchem durch die vorhin ergangenen Edicta bereits verbotenen Hausiren abzujehen / sondern Wir verbieten es auch hiedurch alles Ernstes mit dem ausdrücklichen Beyfüggen / daß nicht nur die auf dem Lande zum Verkauf herum getragene Waaren confisciret werden / sondern auch diejenigen / so von ihnen etwas gekauft haben / und bey der anzustellenden Untersuchung überführt werden / sie seyn von Adel / Beamte / Pächter oder Bauern vor jeden Ritze erhandelte Waaren in Vier Reichthaler Straffe verfallen seyn sollen / davon der Angeber jederzeit den dritten Theil haben soll.

Wir befehlen demnach Unseren Krieges- und Domainen-Cammern / allen Unseren Fiscalischen und anderen Bedienten / insbesondere aber den Steuer-Räthen / Zoll- und Accise-Bedienten / auch Land und Postzey-Zoll und Auktoren / ungleichen einer jeden Gerichts-Obrigkeit und Schulden / Richtern und Schessfen in den Dörffern / hiernit nachdrücklich und ernstlich / hierauf genaue Achtung zu haben / die Uebretter mit Pferden / Wagen und Karren überall anzuhalten / das wieder dieses revidirte Hausir-Edict eingekaufte oder niedergelegte und andere beyim Hausiren angetroffene Waaren / weg zu nehmen / solches in die Gerichte / wo sie betroffen werden / zu bringen / und darauf respective an Unserer Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten / welche sodann nicht allein wegen der Confiscirung der angehaltenen Waaren Verordnung ergehen lassen / sondern auch die Uebretter und Frevler unnachbleiblich / und dem Befinden nach mit Geld / mit der Karre / oder sonst am Leibe bestraffen / auch dem Angeber den Dritten Theil des Confiscireten verabfolgen lassen werden.

Wir

Wir befehlen auch das dieses Edict sowohl in den Städten an die Rath-  
Häuser Thüren und andere publice Oerter/ als auf dem Lande in den Kräu-  
gen überall angethlagen/ und zweymahl/ als den ersten Sonntag des Monats  
May und Novembris gebührer Weise in den Kirchen oder vor den Kirch-Thü-  
ren nach jedes Orts Gelegenheit abgelesen werden soll/ damit sich keiner mit  
der Unwissenheit entschuldigen könne. Urkundlich unter Unserer Höchst-  
eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Innsiegel. Gegeben zu Berlin  
den 5ten Novembris 1749.

Friderich.



von Bierck. von Happe.

Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

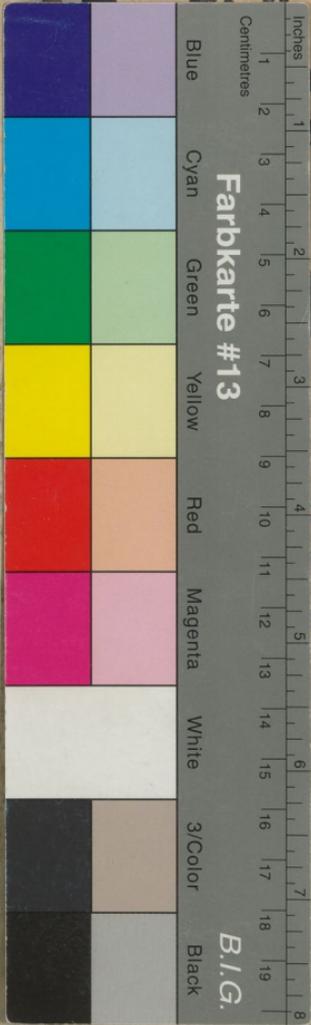
1018

2011



Erneuertes und geschärfftes

# HAUSIR-



Borinn das Herumlaufen

Einheimischen und

## den Haaren

Denen

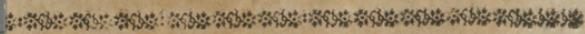
ämern/ Colporteurs, Tyroser

en/ Olitæten-Verkäuffern

dergleichen/ gänglich verbotzen wird/

am Cleve/ Fürsten/hum Neurs und der  
Graffschafft Marck.

Berlin/ den 5ten November 1749.



G L E B E

Rudolph Sigmann/ Königlich-Preussischem Hof-Buchdrucker,

1749

